

## demande en intervention – vordering tot tussenkomst

### Definitionen:

*tussenkomst*: tussengeschiedenis waarbij een buitenstaander procespartij wordt in een rechtszitting (De Valks)

*intervention*: demande incidente par laquelle un tiers entre dans un procès déjà engagé, de son propre mouvement (intervention volontaire) ou à l'initiative de l'une des parties en cause (intervention forcée) (Cornu)

*Beitritt* ist allgemein der grundsätzlich auf eigener Willensentscheidung des Betroffenen beruhende Eintritt einer Person in eine bestehende oder evtl dadurch entstehende Personenmehrheit bzw eine juristische Person bzw in ein Verfahren.

*Beitritt zum Verfahren* ist die Prozesshandlung, mit der die Beteiligung eines Dritten an der Führung eines fremden zivil- oder arbeitsgerichtlichen Rechtsstreits im eigenen Interesse zur Unterstützung einer Partei, der sog Hauptpartei vorgenommen wird, ohne dadurch Partei zu werden. (Deutsches Rechts-Lexikon)

Die **Drittwiderspruchsklage**, auch als Interventionsklage bezeichnet, steht den Personen offen, die ein eigenes Recht an einem bei einem [Schuldner](#) gepfändeten Gegenstand geltend machen wollen. Beispiel: Es wird vom [Eigentümer](#) eingewendet, dass das beim Schuldner gepfändete *Notebook* nur an diesen [verliehen](#) worden sei.

(Wikipedia)

Der belgischen Bedeutung entspricht am ehesten eine Verbindung mit „Beitritt-“, auch wenn laut de Valks der Dritte zur Verfahrenspartei wird, was im DRL ausdrücklich verneint wird. Zudem sind wir den bereits festgelegten Übersetzungen „freiwilliger Beitritt“ und „erzwungener Beitritt“ verpflichtet.

Mein Vorschlag lautet deswegen „**Beitrittsklage**“

### **Stellungnahme des Ausschusses:**

Alternativ stand die Übersetzung *Interventionsklage* in der Diskussion, abgeleitet von der im deutschen Recht gebräuchlichen *Intervention* (=Beteiligung Dritter am Rechtsstreit, Deutsches Rechts-Lexikon). Als Argument wurde herangeführt, dass laut Deutschem Rechts-Lexikon ein Dritter durch einen sogenannten *Beitritt zum Verfahren* nicht Partei wird, während dies im belgischen Recht sowie bei einer *Intervention* im deutschen Recht sehr wohl der Fall ist. Um der bereits festgelegten Terminologie *intervention volontaire/vrijwillig tussenkomst/freiwilliger Beitritt* und *intervention forcée/gedwongen tussenkomst/erzwungener Beitritt* Rechnung zu tragen, hat man sich trotzdem auf *Beitrittsklage* geeinigt; die Benennung ist zudem aussagekräftiger und kann problemlos mit der im belgischen Recht erforderlichen Bedeutung belegt werden.